

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Breitenbach

und dem

Primarschulkreis March

(die Primarstufe Meltingen und Zullwil vertretend)

Der oben aufgeführte Schulkreis (nachfolgend auch als Gemeinde bezeichnet) schließt für den Unterrichtszweig Logopädie gemäss § 44 VSG eine Leistungsvereinbarung wie nachfolgend aufgeführt ab:

Zweck / Dienstleistungen

Ambulatorium für Logopädie. Die Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben, die Zusammenarbeit sowie Kompetenzen, Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien.

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 44 Schulführung für andere Gemeinden: „Eine Gemeinde kann durch Vertrag die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird. Das Departement genehmigt den Vertrag.“

Geltungsbereich (Gültigkeitsdauer)

3 Jahre, das heisst vom 1. August 2014 – 31. Juli 2017.

Anzahl Lektionen (pro Gemeinde bei Inanspruchnahme der Dienstleistung)

Gemeinde	Anzahl SuS	Anteil Schüler in %	Maximum* 6 Lektionen pro 100 Schüler	Bedarf effektiv Regional verteilt entspr. Schülerzahl
Bärschwil	45	4.21	2.7	1.26
Beinwil	26	2.43	1.6	0.73
Breitenbach	297	27.78	17.8	8.33
Büsserach	169	15.81	10.1	4.74
Erschwil	62	5.80	3.7	1.74
Fehren	59	5.52	3.5	1.66
Grindel	25	2.34	1.5	0.70
Himmelried	62	5.80	3.7	1.74
Kleinlützel	96	8.98	5.8	2.70
Primarschulkreis March	94	8.79	5.6	2.64
Nunningen	134	12.54	8.0	3.76
Total	!Syntaxfehler,)	100.00	!Syntaxfehler,)	30 Lektionen

* Maximal: Maximale Anzahl Lektionen kantonal subventioniert

Standort / Räumlichkeiten / Arbeitsort der Logopädinnen

Die Einwohnergemeinde Breitenbach ist Standort für den Unterrichtszweig „Logopädie“ und bietet die nötigen Räumlichkeiten für die Durchführung des Logopädieunterrichts kostenlos an.

Anstellungsbehörde

Die Schulleitung der Schulen Breitenbach fungiert als Anstellungsbehörde für zwei Logopädinnen. Die Einwohnergemeinde Breitenbach übernimmt kostenlos die personelle Administration und ist für die Lohnzahlungen verantwortlich.

Koordination / Stundenplan / Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien

Die Partnergemeinden planen zusammen mit den Logopädinnen den Stundenplan. Die Koordinatorin des Angebots wird durch die Gemeinde Breitenbach ernannt.

Kostenaufteilung / Rechnungsstellung

Die Salärkosten inklusive Sozialleistungen werden entsprechend der in obiger Tabelle unter „Bedarf effektiv“ aufgeführten Lektionenzahl verrechnet. Die Verrechnung erfolgt als Gesamtbetrag im 4. Quartal des Jahres.

Kündigung

Jeweils auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung eines sechsmonatigen Kündigungsfrist.

Inkrafttreten

1. August 2014

Die Vertragsgemeinden:

Einwohnergemeinde Breitenbach

Breitenbach, A.G.:AK



Dr. Dieter Künzli
Gemeindepräsident

Andreas Dürr
Leiter der Gemeindeverwaltung

Primarschulkreis March

Meltingen, 04. Juni 2014

Thomas Spaar
Präsident

Genehmigung durch das Departement
für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn:

Joswitte Stingelin
Aktuarin



Departement für Bildung und Kultur

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 05
www.so.ch

Andreas Walter

Amtsvorsteher
Volksschulamt
Telefon 032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch
www.vsa.so.ch

Verfügung vom 25. Juni 2014

Genehmigung der Verträge zur Zusammenarbeit für die Umsetzung des Unterrichtszweiges Logopädie zwischen der Einwohnergemeinde Breitenbach und den Einwohnergemeinden Bärschwil, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Kleinlützel, Nunningen und der Einheitsgemeinde Beinwil sowie mit dem Primarschulkreis March (Meltingen/Zullwil)

Ausgangslage

Der Vertrag betreffend die Zusammenarbeit für die Umsetzung des Bereichs Logopädie wurde in den beteiligten Einwohnergemeinden an den folgenden Gemeindeversammlungen (GV) beschlossen: Breitenbach: GV vom 11. Juni 2014; Bärschwil: GV vom 22. Mai 2014, Büsserach: GV vom 26. Mai 2014, Erschwil: GV vom 20. Mai 2014, Fehren: GV vom 25. Mai 2014, Grindel: GV vom 27. Mai 2014, Kleinlützel: GV vom 22. Mai 2014; Nunningen GV vom 28. Mai 2014 und GV vom 26. Mai 2014 der Einheitsgemeinde Beinwil. Im Primarschulkreis March (Meltingen/Zullwil) wurde der Vertrag am 4. Juni 2014 beschlossen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2014 wurde der Vertrag dem Volksschulamt zur Genehmigung eingereicht. Es sind einige Ergänzungen und Änderungen von Amtes wegen vorzunehmen.

Gestützt auf § 44 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) und § 18 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird

verfügt:

1. Der Vertrag zur Zusammenarbeit für die Umsetzung des Unterrichtszweiges Logopädie zwischen der Einwohnergemeinde Breitenbach und den Einwohnergemeinden Bärschwil, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Kleinlützel, Nunningen und der Einheitsgemeinde Beinwil sowie dem Primarschulkreis March (Meltingen/Zullwil) wird genehmigt.

2. Von Amtes wegen werden folgende Änderungen und Ergänzungen eingefügt:

Der Begriff „Leistungsvereinbarung“ im Titel wird ersetzt durch „Öffentlich rechtlicher Vertrag“. Der Begriff „Ambulatorium für Logopädie“ im Titel wird ersetzt durch „Unterrichtszweig Logopädie“.

Vor dem Abschnitt „Kostenaufteilung / Rechnungsstellung“ werden folgende zwei Abschnitte eingefügt:

Pensenmeldung

Mit der Pensenmeldung an den Kanton meldet jeder Schulträger die zugeteilten Lehrpersonen für Logopädie mit Lohnklasse und Erfahrungsstufe mit Angabe der Anzahl Logopädiektionen.

Staatsbeitragsantrag (Subventionsabrechnung)

Jeder Schulträger nimmt die Bruttobesoldungskosten (Besoldungen ohne Arbeitgeberbeiträge an die Sozialleistungen) der zugeteilten und selber gemeldeten Lehrpersonen Logopädie auf die Subventionsabrechnung auf. Diese werden ordentlich vom Staat subventioniert.

3. Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird der schulführenden Gemeinde Breitenbach zur anteilmässigen Weiterverrechnung auferlegt.

Namens des Departements für Bildung und Kultur
Volksschulamt



Andreas Walter
Amtsvorsteher

Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--
	Fr.	200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen (beiliegend)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Beschwerdeschrift ist eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen.

Zu eröffnen an:

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden Breitenbach, Bärschwil, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Klelnützel, Nunningen und der Einheitsgemeinde Beinwil sowie dem Primarschulkreis March (Meltingen/Zullwil)

je mit 1 Exemplar des genehmigten Vertrages

Kopie (mit je 1 Exemplar des genehmigten Vertrages) an:

Departement für Bildung und Kultur (2), VEL, Zentralarchiv

Volksschulamt (2) AK, Eg (mit Akten)

Abteilung Dienste VSA: gk, mit dem Auftrag, für die Gebühr Rechnung zu stellen

